

# **Stiftung Hoffnung für Kinder**

## **Satzung**

### **Präambel**

Die Groß-Gerauer Volksbank eG hat am 22. April 1996 die Stiftung Hoffnung für Kinder gegründet und dauerhaft unterstützt. Ihre Rechtsnachfolger, die Volksbank Darmstadt–Südhessen eG und Volksbank Darmstadt Mainz führten und führen dieses Engagement nachhaltig fort. Ziel war, ist und bleibt, Kindern in Not schnell und unbürokratisch zu helfen.

Mit breiter Unterstützung von Spendern konnte die Stiftung in Zusammenarbeit mit vielen gemeinnützigen Einrichtungen umfangreiche Maßnahmen in der Region fördern.

Die Stiftung bietet darüber hinaus verantwortlichen Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement. In ihr können mäzenatisch motivierte Förderungen der Kinder- und Jugendhilfe getätigt werden.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen:

#### **Stiftung Hoffnung für Kinder**

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt.

3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

4. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und mildtätiges Handeln.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen mit dem Ziel, Kindern in Not unmittelbar oder durch schnelle und unbürokratische Förderung steuerbegünstigter Körperschaften, die Kinder in Not, benachteiligte und/oder kranke Kinder unterstützen oder fördern, zu helfen, beispielsweise in Form von
  - a) finanziellen Zuwendungen an Personen, die gem. § 53 AO infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
  - b) Durchführung von Veranstaltungen, Herausgabe von Handreichungen oder Ausbildung und Bereitstellung von Hilfspersonal zur Selbstermächtigung und Konfliktbewältigung von Kindern und Jugendlichen etwa aus sozial benachteiligten Verhältnissen gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO.
3. Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organmitglieder sowie die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 4 Vermögen**

1. Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
2. Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen); sie können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein. Zuwendungen können auch in das sonstige, freie Vermögen (Kapitalrücklage) eingebracht werden, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden darf.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden und ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
4. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.
5. Zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Sie kann allein oder gemeinsam mit Dritten zur Förderung ihrer Zweckverfolgung Stiftungen, Betriebs- und

Verwaltungsgesellschaften gründen, fördern, unterhalten, in geeigneter Rechtsform ausgliedern oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist und die Kapazitäten der Stiftung nicht übersteigt.

### **§ 5 Mittel und Rücklagen**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Nutzungen ihres Vermögens und Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden), sowie aus dem sonstigen, freien Vermögen, aus aufgelösten Rücklagen und weiteren Mitteln.
2. Über die Art der Verwirklichung des Stiftungszweckes, die Vergabe von Mitteln, Bildung und Auflösung von Rücklagen im Einzelnen entscheidet der Vorstand im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen.
3. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus Erträgen und Spenden vorab zu decken.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise freien oder zweckgebundenen Rücklagen zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 6 Vorstand**

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolger (im Folgenden: Stifterin) angehören müssen, darunter sollen die jeweiligen Vorsitzenden bzw. Sprecher sein. Die Berufung oder Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat der Stifterin. Die Mitglieder des Vorstandes gehören grundsätzlich so lange dem Vorstand der Stiftung an, wie sie ihr Amt bei der Stifterin bekleiden. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den diesen bei Verhinderung vertretenden stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist; als Vorsitzender soll der Vorsitzende der Stifterin gewählt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen.

5. Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere die

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel und dessen Durchführung,
- Erstellung einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und eines Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung für die Zwecke der Stiftung,

- der Abschluss von Vereinbarungen mit Stiftern, Zustiftern und Zuwendungsgebern.

3. Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, ehrenamtliche Kräfte einsetzen, Sachverständige heranziehen oder zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen, die dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden ist; sie ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr zur Beschlussfassung ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Vorstandes spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit einer Tagesordnung zugehen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
2. Beschlüsse können auf Sitzungen oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Bei Beschlussfassung in Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

5. Über die Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

### § 9 Satzungs- und Statusänderungen

1. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder auflösen.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen; bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes.
3. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des für die Stiftung zuständigen Finanzamtes. Eine Aufhebung der Steuerbegünstigung ist ausgeschlossen.

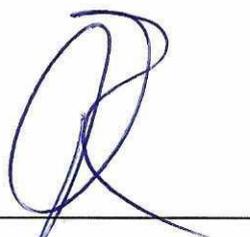
### § 10 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Beschluss des Vorstandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder Mildtätigkeit.

Darmstadt, den 03.07.2024



Uwe Abel



Thomas Frank



Matthias Martiné

Stiftung Hoffnung für Kinder

Vorstand

**Genehmigt**  
Darmstadt, den 29.07.2024  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Im Auftrag

